

Georg Merkl\*

# Auswirkung des neuen Revisionsrechts auf die Prüfungshonorare von SIX-kotierten Schweizer Unternehmen

Eine empirische Untersuchung der die Höhe der Prüfungshonorare beeinflussenden Faktoren

1

Kurzbeiträge

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Rechtlicher Hintergrund
- III. Vorgehensweise der Untersuchung
  1. Allgemeine Vorgehensweise
  2. Bei der Untersuchung berücksichtigte Einflussfaktoren
  3. Von der Untersuchung ausgeschlossene Unternehmen
  4. Datenquellen
  5. Statistische Analysemethode
- IV. Ergebnisse
- V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

## I. Einleitung

Die Bestimmungen des neuen Schweizer Revisionsrechts zur Prüfung der Jahresrechnung sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen, in Kraft getreten.<sup>1</sup> Weder die darin enthaltene Erweiterung des Prüfungsumfanges der ordentlichen Revision noch die Verpflichtung von KMUs zu einer eingeschränkten Revision wurden zuvor einer breiten schriftlichen Vernehmlassung unterzogen. Das vom SECO geführte Sekretariat des KMU-FORUMS hat kürzlich eine Studie über die Auswirkungen des neuen Schweizer Revisionsrechts sowie über die geschätzten Auswirkungen des geplanten neuen Rechnungslegungsrechts auf fast ausschliesslich nicht börsenkotierte Schweizer Unternehmen veröffentlicht.<sup>2</sup> Der Autor untersucht anhand der für das Geschäftsjahr 2008 vorliegenden konsolidierten weltweiten Prüfungshonorare von SIX-kotierten Schweizer Unternehmen, ob das neue Revisionsrecht zu einem wesentlichen Anstieg der Prüfungshonorare geführt hat. Die Studie ergibt einen statistisch signifikanten durchschnittlichen Anstieg der Prüfungshonorare um 10 % im Geschäftsjahr 2008. Die-

ses Ergebnis steht im Widerspruch zur Schlussfolgerung einer kürzlich in der GesKR veröffentlichten Studie zu den Prüfungshonoraren von SIX-kotierten Unternehmen von MANUELA MÖLLER<sup>3</sup>, die keinen Anstieg der Prüfungshonorare infolge der gesetzlichen Neuregelung im Geschäftsjahr 2008 feststellen konnte.<sup>4</sup> Die unterschiedlichen Ergebnisse können mit den grundlegenden Unterschieden in der Untersuchungsmethodik und in der Identifizierung von durch revisionsrechtliche Bestimmungen des US-Kapitalmarktrechts oder von durch sonstige Sonderfaktoren betroffenen Unternehmen begründet werden.

## II. Rechtlicher Hintergrund

Für am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnende Geschäftsjahre sind die Bestimmungen des neuen Schweizer Revisionsrecht über die Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung anwendbar. Während der Umfang der Prüfung gemäss altem Recht weitgehend internationalen Prüfungsnormen entsprach, wurde er durch das neue Revisionsrecht bei Gesellschaften, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, erweitert. Einerseits wird ein zusätzliches Prüfungsurteil über die Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS) verlangt und andererseits müssen neu im Anhang zur Jahres- und Konzernrechnung Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemacht werden.<sup>5</sup>

Die beiden Erweiterungen des Prüfungsumfanges der ordentlichen Revision waren im Vorentwurf des Bun-

\* Mag. Mag. rer. soc. oec. MIM Ing. HTL Georg Merkl ist Doktorand an der Wirtschaftsuniversität Wien.

<sup>1</sup> Art. 7 der Übergangsbestimmungen der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005.

<sup>2</sup> Vgl. KMU-FORUM, Umfrage bei den Unternehmen zum neuen Revisionsrecht: Bericht, STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT (SECO), Bern, Oktober 2009, 6–8 (abrufbar unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00476/00487/00490/02012/index.html?lang=de>, Stand am 15. Juli 2010).

<sup>3</sup> MANUELA MÖLLER, Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Statuierung der Offenlegungspflicht der Revisionshonorare im Anhang, GesKR 4/2009, 514ff.

<sup>4</sup> MÖLLER (FN 3), 537. Die Angaben von MÖLLER zur Prüfung des IKS in den USA und zum dabei verwendeten Prüfungsstandard sind in mehreren Punkten nicht zutreffend und entsprechen schon länger nicht mehr dem aktuellen Stand (vgl. MÖLLER (FN 3), 526). Die Ansicht in den USA herrsche ein «völliges Verbot» für die Übernahme von internen Revisionsdienstleistungen durch die Revisionsstelle entspricht nicht der Verordnung der SEC vom 28. Januar 2003 (vgl. MÖLLER (FN 3), 516, 529).

<sup>5</sup> Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR i.V.m. Art. 663b Ziff. 12.

desgesetzes über die Rechnungslegung und Revision (RRG) nicht enthalten.<sup>6</sup> Im Rahmen der Vernehmlassung zum RRG hatte lediglich der Kanton Basel-Landschaft von sich aus ein zusätzliches Prüfungsurteil zum Gütegrad des internen Kontrollsystems vorgeschlagen und nur die Eidgenössische Bankenkommission hatte die Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes gefordert.<sup>7</sup> Im Anschluss an die Vernehmlassung wurden die beiden Erweiterungen des Prüfungsumfangs in den Gesetzesentwurf eingefügt.<sup>8</sup> Der geänderte Gesetzesentwurf wurde am 21. Oktober 2003 lediglich einer Anhörung, aber keiner breiten schriftlichen Vernehmlassung unterzogen. Die Botschaft zum Gesetzesentwurf enthielt keine Schätzungen der Kosten dieser Erweiterungen, obwohl das Parlamentsgesetz eine Erläuterung der Auswirkungen auf die Wirtschaft fordert.<sup>9</sup> In der Botschaft wurde vertreten, die vorgeschlagenen Prüfungen des Funktionierens des IKS und der Risikobeurteilung stellten keine neuen Prüfaufgaben dar, sondern der Gesetzesentwurf erwähne diese Prüfaspekte im Gegensatz zum geltenden Recht lediglich ausdrücklich.<sup>10</sup> Diese Erläuterung kann den Eindruck erwecken, dass der Prüfungsumfang dadurch nicht erweitert und kein wesentlicher zusätzlicher Prüfungsaufwand verursacht werde. In der Botschaft wurde nicht erwähnt, dass in den USA Finanzchefs in einer bereits im Januar 2004 veröffentlichten Umfrage im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Revisionshonorare um 38 % durch die ähnliche Bestimmung in Section 404 des Sarbanes-Oxley Acts rechneten.<sup>11</sup> Auch aus den Protokollen der parlamentarischen Beratung geht nicht hervor, ob der Bundesrat das Parlament darüber informiert hat, dass, gemäss einer Umfrage unter Finanzchefs im März 2005 in den USA, die Revisionshonorare nach dem Inkrafttreten von Section 404 im Durchschnitt um 57 % gestiegen waren und 94 % der Finanzchefs der Meinung waren, dass die Kosten von

Section 404 deren Nutzen übersteigen.<sup>12</sup> In der parlamentarischen Beratung wurde die vorgeschlagene Prüfung des IKS dann von einer Prüfung des Funktionierens auf eine Prüfung der Existenz abgeschwächt und es wurde festgelegt, dass die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung lediglich im Rahmen der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung sowie deren Anhang mitgeprüft werden.

### III. Vorgehensweise der Untersuchung

#### 1. Allgemeine Vorgehensweise

Um den Einfluss der zusätzlichen Prüfung der Existenz des IKS durch einen Vergleich der Prüfungshonorare in mehreren Geschäftsjahren ermitteln zu können, müssen entweder die wichtigsten bekannten anderen Einflussfaktoren berücksichtigt werden oder es müssen sämtliche Unternehmen, bei denen diese Einflussfaktoren auftreten, von der Untersuchung ausgeschlossen werden. Da alle an der SIX kotierten Schweizer Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2008 zur Prüfung der Existenz des IKS verpflichtet waren, gleichzeitig auch ihre Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung prüfen lassen und ein von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle wählen mussten, lässt sich nur die Auswirkung aller wesentlichen neuen Bestimmungen des neuen Revisionsrechts auf die Höhe der Prüfungshonorare als Ganzes untersuchen. Ob die Auswirkung primär auf die Prüfung der Existenz des IKS zurückzuführen ist, lässt sich mit der verwendeten Vorgehensweise nicht abschliessend untersuchen.

Der von MANUELA MÖLLER verwendete einfache Vergleich der Summe der Prüfungshonorare aller von ihr untersuchten Unternehmen für 2008 mit jener für 2007 ist als Basis für ihre Schlussfolgerung, «dass der infolge der gesetzlichen Neuregelung in Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR befürchtete Anstieg der Prüfungsgebühren im Geschäftsjahr 2008 ausblieb» methodisch nicht geeignet. Die von ihr als Begründung genannte «durchschnittliche Veränderung des Mittelwerts der Honorare < 1 % zwischen den Geschäftsjahren 2007 und 2008<sup>13</sup>» könnte auch durch diverse andere Einflussfaktoren verursacht worden sein. MANUELA MÖLLER hat in ihrer Untersuchung anscheinend ausser dem neuen Schweizer Revisionsrecht keine anderen wesentlichen Einflussfaktoren

<sup>6</sup> EXPERTENKOMMISSION «RECHNUNGSLEGUNGSRECHT» (Hrsg), Revision des Rechnungslegungsrechtes: Vorentwürfe und Begleitbericht zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) und zu einer Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA) vom 29. Juni 1998, 29f.

<sup>7</sup> Vgl. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA), 2000, 11f, Rz. 110.01.

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 23. Juni 2004, BBl 2004, 3969–4116, 3985, 4023.

<sup>9</sup> Vgl. Botschaft (FN 8), 4098–4101 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 lit. g ParlG.

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft (FN 8), 4023.

<sup>11</sup> Vgl. FINANCIAL EXECUTIVES INTERNATIONAL, FEI Survey on Sarbanes-Oxley Section 404 Implementation, Morristown, Januar 2004, 2, (abrufbar unter [http://www2.financialexecutives.org/download/Section404\\_summary.pdf](http://www2.financialexecutives.org/download/Section404_summary.pdf) bzw. [http://www2.financialexecutives.org/membersonly/Section\\_404\\_Members.pdf](http://www2.financialexecutives.org/membersonly/Section_404_Members.pdf), Stand am 15. Juli 2010).

<sup>12</sup> Vgl. FINANCIAL EXECUTIVES INTERNATIONAL, FEI Survey on SOX Section 404 Implementation/March 2005, Morristown, März 2005, 3, 8f, (abrufbar unter [http://www.financialexecutives.org/eweb/DynamicPage.aspx?site=\\_fei&webcode=ferf\\_pub\\_detail&prd\\_key=930a224b-aed1-4606-b6d9-f6451e4bb6f7](http://www.financialexecutives.org/eweb/DynamicPage.aspx?site=_fei&webcode=ferf_pub_detail&prd_key=930a224b-aed1-4606-b6d9-f6451e4bb6f7), Stand am 15. Juli 2010).

<sup>13</sup> Vgl. MÖLLER (FN 3), 537.

berücksichtigt. Darüber hinaus wurden nicht sämtliche Unternehmen, bei denen bekannte wesentliche Einflussfaktoren auftreten, von ihrer Untersuchung ausgeschlossen, so dass nur die Prüfung der Existenz des IKS als einziger möglicher Einflussfaktor übrig bleiben würde. Dies erstaunt, da lineare multiple Regressionsverfahren seit 30 Jahren in Studien über die Einflussfaktoren für Prüfungshonorare eingesetzt wurden und aus diesen Studien zahlreiche wesentliche Einflussfaktoren bekannt sind.<sup>14</sup>

## 2. Bei der Untersuchung berücksichtigte Einflussfaktoren

Beginnend mit der Pionierstudie von DAN SIMUNIC im Jahre 1980 wurden in der Forschung in den letzten 30 Jahren mehrere Faktoren ermittelt, welche die Höhe der Prüfungshonorare von Unternehmen wesentlich beeinflussen. Zahlreiche Studien haben den Einfluss dieser Faktoren auf die Prüfungshonorare von Unternehmen in verschiedenen Ländern untersucht.<sup>15</sup> Bei fast allen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Prüfungshonorare mit der Höhe der Bilanzsumme, der Anzahl der Tochtergesellschaften (Anz\_TG) und dem Anteil der Forderungen und der Lagerbestände an der Bilanzsumme (Ford\_Lag\_Ant) statistisch signifikant steigen.<sup>16</sup> In etwa der Hälfte der Untersuchungen wurden bei Unternehmen mit einem höheren Anteil der Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme (Verschuld\_Grad) signifikante höhere Prüfungshonorare identifiziert.<sup>17</sup> Bei 58 % der Untersuchungen wurden bei Verwendung einer zu den Big 4 gehörenden Prüfungsgesellschaft (Big\_4) signifikante höhere Prüfungshonorare beobachtet. In mehr als einem Drittel der Untersuchungen wurden nach einem Wechsel des Konzernprüfers im ersten Amtsjahr oder in den ersten Amtsjahren tiefere Prüfungshonorare festgestellt.<sup>18</sup> In der Studie von MANUELA MÖLLER wurden Unternehmen mit einem Prüferwechsel aus der Untersuchung ausgeschlossen. Allerdings wurde von ihr anscheinend vorab nicht untersucht, ob die Prüfungsgebühren im ersten Geschäftsjahr des neuen Prü-

fers *statistisch signifikant* tiefer waren und ein solcher Ausschluss somit tatsächlich gerechtfertigt war.<sup>19</sup>

In einem ersten Schritt wurden diese aus den bisherigen Studien bekannten Faktoren berücksichtigt. Dabei wurde der Einsatz einer anderen Prüfungsgesellschaft als im Vorjahr über die binäre Variable Prüferwechsel abgebildet. Auf die Berücksichtigung der zusätzlichen Honorare des Prüfers wurde verzichtet, da die theoretischen Erklärungen ihres Einflusses auf die Prüfungshonorare nicht ausreichend überzeugend sind und neuere Untersuchungen keinen statistisch signifikanten Einfluss ermitteln konnten.<sup>20</sup>

PAUL GRIFFIN, DAVID LONT und YUAN SUN haben kürzlich festgestellt, dass bei börsenkotierten neuseeländischen Unternehmen die Prüfungshonorare im Jahr vor, im Jahr der ersten und in den beiden Jahren nach der ersten Anwendung der neuseeländischen IFRS höher als sonst waren.<sup>21</sup> Da an der SIX kotierte Unternehmen nicht nur IFRS, sondern auch US GAAP und Swiss GAAP FER als Rechnungslegungsstandard verwenden können, wurde mit zwei zusätzlichen binären Variablen der Einfluss der Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss\_GAAP) oder US GAAP (US\_GAAP) im Vergleich zur Verwendung von IFRS untersucht. Während die Swiss GAAP FER im Vergleich zu IFRS eine geringere Komplexität aufweisen und eine geringere Zahl an im Anhang offen zu legenden Informationen verlangen, ist dies bei den US GAAP im Vergleich zu IFRS genau umgekehrt. Dementsprechend wurde bei einer Verwendung von Swiss GAAP mit tieferen und bei einer Verwendung von US GAAP mit höheren Prüfungshonoraren als bei Verwendung von IFRS gerechnet. Da bei einem Wechsel des Rechnungslegungsstandards Zahlen meist auch für mindestens ein Vorjahr gemäss dem neuen Rechnungslegungsstandard erstellt und Abläufe bzw. das interne Kontrollsystem in der Rechnungslegung geändert werden müssen, wurde mit der binären

<sup>14</sup> Vgl. DAN SIMUNIC, *The Pricing of Audit Services: Theory and Evidence*, *Journal of Accounting Research*, Vol. 18 1/1980, 161–190. HAY/KNECHEL/WONG haben eine statistische Metaanalyse von 147 empirischen Untersuchungen anderer Autoren durchgeführt (vgl. DAVID HAY, W. ROBERT KNECHEL, NORMAN WONG, *Audit fees: A meta-analysis of the effect of supply and demand attributes*, *Contemporary Accounting Research*, Vol. 23 1/2006, 141–191). Davor hat bereits COBBIN einen Überblick über 56 Studien anderer Autoren veröffentlicht (vgl. PHILLIP COBBIN, *International Dimensions of the Audit Fee Determinants Literature*, *International Journal of Auditing*, Vol. 6 2002, 53–72).

<sup>15</sup> Vgl. SIMUNIC (FN 14), 161–190; HAY/KNECHEL/WONG (FN 14), 141–191; COBBIN (FN 14), 53–72.

<sup>16</sup> Vgl. HAY/KNECHEL/WONG (FN 14), 169f.

<sup>17</sup> Vgl. HAY/KNECHEL/WONG (FN 14), 171.

<sup>18</sup> Vgl. HAY/KNECHEL/WONG (FN 14), 167 und 176f.

<sup>19</sup> Vgl. MÖLLER (FN 3), 536.

<sup>20</sup> Die Untersuchungen von SCOTT WHISENANT, SRINIVASAN SANKARAGURUSWAMY und KANNAN RAGHUNANDAN und von DAVID HAY, ROBERT KNECHEL und VIVIAN LI, deuten darauf hin, dass die Prüfungshonorare und die Honorare für zusätzliche Leistungen des Prüfers teilweise von den gleichen Einflussfaktoren, wie der Bilanzsumme und der Anzahl der Tochtergesellschaften, abhängen. Bei Berücksichtigung dieser Zusammenhänge in einem zweistufigen Regressionsverfahren ergaben beide Studien keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Prüfungshonorare und jener der Nichtprüfungshonorare (vgl. SCOTT WHISENANT, SRINIVASAN SANKARAGURUSWAMY, KANNAN RAGHUNANDAN, *Evidence on the Joint Determination of Audit and Non-Audit Fees*, *Journal of Accounting Research*, Vol. 41 4/2003, 734, 742; DAVID HAY, ROBERT KNECHEL VIVIAN LI, *Non-audit Services and Auditor Independence: New Zealand Evidence*, *Journal of Business Finance & Accounting*, Vol 33 5/2006, 724).

<sup>21</sup> Vgl. PAUL GRIFFIN, DAVID LONT, YUAN SUN, *Governance regulatory changes, International Financial Reporting Standards adoption, and New Zealand audit and no-audit fees: empirical evidence*, *Accounting and Finance*, Vol. 49 2009, 722.

Variable Rechn\_Wechsel untersucht, ob solche Wechsel im ersten Jahr der Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards zu höheren Prüfungshonoraren führen.

Auf Grund der Erkenntnisse aus bestehenden Studien<sup>22</sup> zu den Auswirkungen einer Prüfung der Wirksamkeit des IKS gemäss Section 404(b) des Sarbanes-Oxley Acts auf die Prüfungshonorare, wurde erwartet, dass Prüfungen der Wirksamkeit des IKS, der Eignung der Gestaltung des IKS oder der Existenz des IKS zu einem unterschiedlich starken Anstieg des Prüfungshonorars führen. Als Konsequenz wurde jede Art der Prüfung des IKS mit einer eigenen binären Variable berücksichtigt (IKS\_Wirksamk, IKS\_Eignung, IKS\_Existenz). Aufgrund der geringeren Prüfungsintensität wurde angenommen, dass der Anstieg der Prüfungshonorare bei einer Prüfung der Existenz des IKS deutlich geringer ausfällt als bei einer Prüfung der Eignung der Gestaltung des IKS oder der Wirksamkeit des IKS für die Rechnungslegung. Deshalb wurde die binäre Variable für die Prüfung der Existenz des IKS mit dem Wert Null belegt, wenn im selben Geschäftsjahr zusätzlich die Eignung der Gestaltung des IKS oder die Wirksamkeit des IKS geprüft wurde.<sup>23</sup>

### 3. Von der Untersuchung ausgeschlossene Unternehmen

Wie in bisherigen Studien und in der Studie von MANUELA MÖLLER wurden Banken, Versicherungen, sonstige Finanzdienstleistungsunternehmen, Investmentgesellschaften und Immobiliengesellschaften von der Untersuchung ausgeschlossen.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Vgl. SUSAN ELDRIDGE, BURCH KEALEY, SOX Costs: Auditor Attestation under Section 404, Working Paper University of Nebraska at Omaha 2005, 26; KANNAN RAGHUNANDAN, DASARATHA RAMA, SOX Section 404 Material Weakness Disclosures and Audit Fees, *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Vol. 25 1/2006, 105ff; SARAH COSGROVE, M. SCOTT NIEDERJOHN, The Effects of the Sarbanes-Oxley Act of 2002 on Audit Fees, *Journal of Business Strategies*, Vol. 25 1/2008, 46; JAGAN KRISHNAN, DASARATHA RAMA, YINGHONG ZHANG, Costs to Comply with SOX Section 404, *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, Vol. 27 No. 1/2008, 174f.

<sup>23</sup> ABB, Logitech, Novartis und Syngenta mussten in allen drei untersuchten Geschäftsjahren die Wirksamkeit des IKS für die Rechnungslegung gemäss Section 404(b) des Sarbanes-Oxley Acts prüfen lassen. Adecco, Ciba und Swisscom mussten eine solche Prüfung vor ihrer Dekotierung in den USA noch für das Geschäftsjahr 2006 durchführen lassen. Actelion liess in allen drei untersuchten Geschäftsjahren und Roche liess in den Geschäftsjahren 2008 und 2007 freiwillig eine Prüfung der Wirksamkeit ihres IKS für die Rechnungslegung durchführen. Synthes liess im Geschäftsjahr 2008 die Eignung seines IKS für die Rechnungslegung prüfen.

<sup>24</sup> Vgl. MÖLLER (FN 3), 526f. Aus der bisherigen Forschung ist bekannt, dass sich die bekannten Einflussfaktoren auf die Höhe der Prüfungshonorare bei Banken, Versicherungen, sonstigen Finanzdienstleistungsunternehmen, Investmentgesellschaften und Immobiliengesellschaften anders auswirken. Dies kann durch den wegen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen breiteren Umfang der Abschlussprüfung erklärt werden (vgl. Art. 18 BankG, Art.

Darüber hinaus wurden, wie in der Untersuchung von MANUELA MÖLLER, zwei Unternehmen, deren Geschäftsbericht 2008 nicht mehr öffentlich verfügbar war, von der Analyse ausgeschlossen. Diese Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2008 von anderen Unternehmen gekauft und in der zweiten Jahreshälfte 2009 dekotiert. Aufgrund von Ausnahmegewilligungen mussten sie für das Geschäftsjahr 2008 keinen Geschäftsbericht mehr publizieren.<sup>25</sup>

Zusätzlich wurden mit Ausnahme von Synthes alle im Swiss All Share Index enthaltenen ausländischen Unternehmen von der Untersuchung ausgeschlossen, da deren Revisionshonorare durch ausländisches Revisionsrecht beeinflusst sein könnten. Synthes wurde nicht ausgeschlossen, da es das einzige Unternehmen ist, bei dem die Eignung der Gestaltung des IKS durch den Prüfer geprüft wurde und dieser Effekt bei der Untersuchung von Interesse ist. Da Synthes zwar eine Gesellschaft nach amerikanischem Recht, aber an keiner Börse in den USA kotiert ist, wird es vom US-Kapitalmarktrecht grösstenteils nicht beeinflusst. Anscheinend wurden ausländische Unternehmen in der Untersuchung von MANUELA MÖLLER nicht ausgeschlossen, obwohl bei ihnen im Geschäftsjahr 2008 kein Effekt des neuen Revisionsrechts zu beobachten ist, weil das Schweizer Obligationenrecht auf sie nicht anwendbar ist. Als Folge werden die von MANUELA MÖLLER in ihrem Vergleich herangezogenen Revisionshonorare für das Geschäftsjahr 2008 möglicherweise nach unten verzerrt.<sup>26</sup>

Bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahresende wurde das Geschäftsjahr 2008/2009 als aktuellstes Geschäftsjahr und die Geschäftsjahre 2007/2008 und 2006/2007 als Vergleichsjahre berücksichtigt. In der Studie von MANUELA MÖLLER wurden bei Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahresende anscheinend das in 2008 endende Geschäftsjahr als aktuellstes Geschäftsjahr und die drei vorangegangenen Geschäftsjahre als Vergleichsjahre herangezogen.<sup>27</sup> Allerdings ist bei diesen Unternehmen im Geschäftsjahr 2007/2008 noch kein Effekt des neuen Revisionsrechts enthalten, da dieses erst für, nach dem 1. Januar 2008 beginnende Geschäftsjahre in Kraft trat. Da diese Unternehmen in der Untersuchung von MANUELA MÖLLER nicht ausge-

29 VAG und Art. 17 BEHG i.V.m. Art. 16–18 FINMA-PV). Eine weitere Erklärung liefert die in diesen Branchen völlig andere Struktur der Bilanz und der Erfolgsrechnung.

<sup>25</sup> Es handelt sich bei diesen Unternehmen um Sia Abrasives und Speedel. Die Growth Value Opportunities wurde bereits in einem vorhergehenden Schritt ausgeschlossen, da sie eine Investmentgesellschaft ist.

<sup>26</sup> Austriamicrosystems, Oridion Systems und SHL Telemedicine wurden anscheinend von MANUELA MÖLLER nicht ausgeschlossen.

<sup>27</sup> Vgl. MÖLLER (FN 3) 526.

geschlossen wurden, werden die Revisionshonorare für 2008 möglicherweise nach unten verzerrt.<sup>28</sup>

Unternehmen, die nur in einzelnen Geschäftsjahren, aber nicht in allen anderen untersuchten Geschäftsjahren enthalten sind, können zu Verzerrungen in einzelnen Geschäftsjahren führen. Deshalb werden, wie in der Untersuchung von MANUELA MÖLLER, nur Unternehmen berücksichtigt, deren Beteiligungspapiere am Ende aller drei untersuchten Geschäftsjahre an der SIX kotiert waren (sogenannte «constant samples»)<sup>29</sup>. Dies kompensiert auch mögliche verzerrende Effekte durch nicht in die Untersuchung einbezogene Einflussfaktoren, soweit sich deren Höhe im Zeitablauf nicht verändert. Bei einem Börsengang an der SIX muss der Kotierungsprospekt nach einem von der SIX anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt und geprüfte Konzernabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre bzw. bei einer Kotierung im Börsensegment Domestic Standard für die letzten zwei Geschäftsjahre enthalten.<sup>30</sup> Wenn das Unternehmen vor seinem Börsengang einen nicht von der SIX anerkannten Rechnungslegungsstandard benutzt hat oder aufgrund seiner Grösse nicht prüfungspflichtig war, müssen diese Geschäftsjahre nachträglich geprüft werden. Aus der Corporate Governance Richtlinie und dem Kommentar zur Richtlinie wird nicht klar, ob Honorare für die Prüfung von in Kotierungsprospekten enthaltenen Jahresabschlüssen unter den Revisionshonoraren oder unter den zusätzlichen Honoraren auszuweisen sind. Da durch die nachträgliche Prüfung von Vorjahren die im Geschäftsjahr des Börsengangs (IPO) ausgewiesenen Revisionshonorare höher ausfallen können, werden auch Unternehmen mit einem Börsengang im Geschäftsjahr 2006 von der Analyse ausgeschlossen. Anscheinend wurden Unternehmen mit einem Börsengang im Geschäftsjahr 2005, dem ersten in der Studie von MANUELA MÖLLER untersuchten Geschäftsjahr, nicht von ihrer Untersuchung ausgeschlossen bzw. gesondert behandelt.<sup>31</sup>

Bei vier Unternehmen liegen die ausgewiesenen Revisionshonorare um zwei Standardabweichungen unter den durch ein lineares Regressionsmodell für diese Unter-

nehmen ermittelten Revisionshonoraren. Darüber hinaus ist aus den Geschäftsberichten dieser Unternehmen ersichtlich, dass ein Teil der Tochtergesellschaften nicht vom Konzernprüfer oder von mit ihm verbundenen Prüfern, sondern von anderen Prüfern geprüft wurde. Da die Untersuchung generell davon ausgeht, dass die offen gelegten Revisionshonorare sämtliche wesentlichen Revisionshonorare des Konzerns abdecken, wurden diese vier Unternehmen von der Analyse ausgeschlossen, da sonst die Resultate nach unten verzerrt werden.

Bei einem weiteren, sehr grossen Unternehmen, wurde eine mit der Equity-Methode bewertete Minderheitsbeteiligung, welche im Vorjahr fast ein Drittel der konsolidierten Bilanzsumme ausgemacht hatte, im Geschäftsjahr 2008 an die Aktionäre ausgeschüttet. Nach Auffassung des Autors sind die Honorare für die Prüfung der Abschlüsse von mit der Equity-Methode bewerteten Minderheitsbeteiligungen und Joint-Ventures nicht in die offen zu legenden Revisionshonorare einzubeziehen. Deshalb wurde dieses Unternehmen von der Analyse ausgeschlossen, da sonst die Resultate für die Geschäftsjahre, in denen die Beteiligung noch in der Bilanzsumme enthalten war, verzerrt werden.

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, wie die in der Untersuchung berücksichtigten Unternehmen ausgewählt und welche Unternehmen ausgeschlossen wurden.

Tabelle 1: Auswahl der Unternehmen

Auswahlschritte	Anzahl Unternehmen
<b>Beteiligungsrechte im Swiss All Share Index per 31.12.2008</b>	<b>267<sup>32</sup></b>
– Unternehmen mit zwei Arten von Beteiligungsrechten im Index	7 <sup>33</sup>
<b>= Unternehmen im Swiss All Share Index per 31.12.2008</b>	<b>260</b>
– Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungsunternehmen, Investmentgesellschaften und Immobiliengesellschaften (Branchencode 8000)	86 <sup>34</sup>
<b>= Unternehmen ausserhalb des Finanzdienstleistungssektors</b>	<b>174</b>
– Unternehmen ohne Geschäftsbericht 2008 wegen Dekotierung in 2009	2 <sup>35</sup>
– Unternehmen mit Gesellschaftssitz im Ausland	6 <sup>36</sup>
– Unternehmen mit Börsengang während der Untersuchungsperiode	12 <sup>37</sup>
– Unternehmen mit tiefen und teilweise fehlenden Revisionshonoraren	4 <sup>38</sup>
– Unternehmen mit Abgang einer grossen Equity-bewerteten Beteiligung	1 <sup>39</sup>
<b>= Unternehmen mit vollständigen Daten ohne Sondereinflüsse</b>	<b>148</b>

<sup>28</sup> Vgl. Loeb Holding, Carlo Gavazzi Holding, Richemont, LEM Holding, Sonova Holding, Ypsomed Holding, Infranor Inter, Perrot Duval Holding, Sunstar Holding, Lenzerheide Bergbahnen, Crealogix Holding, Kaba Holding, Barry Callebaut, Centralschweizerische Kraftwerke, Datacolor, Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg, Feintool International Holding, Intersport PSC Holding, Schaffner Holding, Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis.

<sup>29</sup> Vgl. MÖLLER (FN 3), 526. Arysza wird vom Autor als Nachfolgeunternehmen von Hiestand angesehen und deshalb *nicht* von der Untersuchung ausgeschlossen.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 28 SIX Kotierungsreglement und Ziff. 2.7.1 Prospektschema A – Beteiligungsrechte.

<sup>31</sup> Bspw. Lenzerheide Bergbahnen, Dufry, NEBAG, EFG International, Esmertec, Panalpina, Winterthur Technologie, Mobimo Holding, Arpida, Advanced Digital Broadcasting, Dottikon ES Holding.

<sup>32</sup> In der Datenbank Thomson Financial Datastream wird Arysza nicht als an der SIX primärkotiert (Primary Quote) ausgewiesen und musste deshalb mit einer zweiten Datenbankabfrage ergänzt werden. EQT.AMER.PROPS.CERT (SWX) wird von Datastream im Sektor Household Goods & Home Construction ausgewiesen und wurde ausgeschlossen, da es sich dabei anscheinend um ein Zertifikat und kein Schweizer Unternehmen handelt.

<sup>33</sup> Vgl. Perrot Duval, Schindler, Lindt, Swatch, Roche, Edipresse, Raetia Energie.

#### 4. Datenquellen

Die Untersuchung beschränkt sich auf Daten von an der SIX primärkотиerten Unternehmen der Geschäftsjahre 2006 bis 2008<sup>40</sup>, da bei diesen die Angaben über die konsolidierten weltweiten Revisionshonorare in den Geschäftsberichten öffentlich verfügbar sind.<sup>41</sup> Zur Identifizierung der Unternehmen wurde der Swiss All Share Index herangezogen, da dieser alle Unternehmen enthält, deren Beteiligungsrechte an der SIX primärkottiert sind. Allerdings sind darin nicht nur Unternehmen mit juristischem Gesellschaftssitz in der Schweiz, sondern auch Unternehmen mit Gesellschaftssitz im Ausland enthalten, sofern letztere sich verpflichtet haben, der Meldepflicht nach Art. 55 des Kotierungsreglements in Anhang 1 des Rundschreibens 1 nachzukommen.<sup>42</sup>

Die Revisionshonorare, die zusätzlichen Prüfungshonorare, das verwendete Revisionsunternehmen, das Jahr der Erstprüfung durch das Revisionsunternehmen und die Prüfungsurteile über das IKS wurden den Geschäftsberichten entnommen. Sämtliche anderen Daten wurden aus der Datenbank Datastream von Thomson Financial herunter geladen.<sup>43</sup>

Allerdings lässt sich aus dem Prüfungsurteil über das IKS und dem dazu verwendeten Prüfungsstandard nicht feststellen, ob eine Prüfung der Wirksamkeit des IKS aufgrund von Section 404 des Sarbanes-Oxley Acts oder aus anderen Gründen erfolgte. Eine Prüfung der

Wirksamkeit des IKS gemäss Section 404(b) ist aus Item 15 der auf Form 20-F bzw. aus Item 9A der auf Form 10-K bei der SEC eingereichten Jahresberichte ersichtlich. Diese sind im EDGAR-System auf der Website der SEC öffentlich zugänglich.

MANUELA MÖLLER scheint den Finanz und Wirtschaft Aktienführer Schweiz 2008/2009 benutzt zu haben, um herauszufinden, welche Unternehmen in den USA kотиert sind, um diese wegen einer möglichen Beeinflussung der Prüfungshonorare durch Section 404 des Sarbanes-Oxley Acts entweder aus der Untersuchung auszuschliessen oder gesondert zu betrachten.<sup>44</sup> Diese Vorgehensweise ist dafür ungeeignet, da sie drei erhebliche Mängel aufweist:

Erstens enthält der Aktienführer Schweiz auch Schweizer Unternehmen, deren Aktien nur ausserbörslich in den USA gehandelt werden. Ausländische Unternehmen, deren Beteiligungspapiere in den USA nur ausserbörslich gehandelt werden, aber an einer ausländischen Börse kотиert sind, sind (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) von der Verpflichtung zur Registrierung der Wertpapiere und der Einreichung von Jahresberichten bei der SEC und damit auch von der Einhaltung von Section 404 befreit.<sup>45</sup> MANUELA MÖLLER ermittelt mit dieser Methode zehn Unternehmen, von denen sie annimmt, dass sie in den USA «kотиert» seien und Section 404 anwenden müssten. Die Prüfungsberichte der Konzernprüfer von drei dieser zehn Unternehmen in den Geschäftsberichten für 2008 enthalten aber kein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS. Bei einem weiteren dieser zehn Unternehmen wurde laut Prüfungsbericht bei der Prüfung der Wirksamkeit des IKS nicht der Prüfungsstandard des amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), sondern ein Prüfungsstandard des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herangezogen. Alle vier Unternehmen haben für das Geschäftsjahr 2008 im EDGAR-System der SEC keinen Jahresbericht auf Form 20-F oder Form 10-K eingereicht und waren nicht zur Einhaltung von Section 404 verpflichtet.<sup>46</sup>

Zweitens ist aus dem Aktienführer Schweiz 2008/2009 nicht ersichtlich, ob ein Unternehmen zwar nicht im Geschäftsjahr 2008, aber dafür in einem der ebenfalls von MANUELA MÖLLER untersuchten Geschäftsjahre 2005 bis 2007 von Section 404 betroffen war. Eine Durchsicht der Geschäftsberichte und des EDGAR-Systems ergab, dass drei weitere Unternehmen im Geschäftsjahr 2006 verpflichtet waren, die Wirksamkeit ihres IKS für die Rechnungslegung gemäss Section

<sup>34</sup> EEII hat in der Datastream Datenbank den Sektor Electricity, wird von der SIX aber im Sektor Finanzdienstleistungen geführt und ist im Segment für Investmentgesellschaften kотиert und wurde deshalb ausgeschlossen.

<sup>35</sup> Vgl. Speedel, Sia Abrasives.

<sup>36</sup> Austriamicrosystems, Oridion Systems, SHL Telemedicine, Newron Pharmaceuticals, Cosmo Pharmaceuticals, BioXell. Die letzten drei Unternehmen hatten in den Jahren 2006–2008 ihren Börsengang an der SIX.

<sup>37</sup> Addex Pharmaceuticals, Burckhardt Compression, Burkhalter Holding, Edisun Power Europe, Goldbach Media, Looser Holding, Meyer Burger Technology, Newave Energy Holding, Petrolplus Holdings, Santhera Pharmaceuticals, U-Blox Holding, Uster Technologies.

<sup>38</sup> Vgl. Conzeta Holding, Ems-Chemie Holding, Hügli Holding, Lifewatch.

<sup>39</sup> Vgl. Rlichemont hat am 20. Dezember 2008 eine mit ungefähr 3 Milliarden Euro bewertete Beteiligung an British American Tobacco an die Aktionäre ausgeschüttet.

<sup>40</sup> Hierbei handelt es sich um das am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnende Geschäftsjahr und die beiden vorangehenden Geschäftsjahre als Vergleichsperioden.

<sup>41</sup> Unternehmen mit Gesellschaftssitz in der Schweiz, deren Beteiligungsrechte an der SIX kотиert sind, müssen seit dem Geschäftsjahr 2002 im Geschäftsbericht Angaben zu den Revisionshonoraren und den zusätzlichen Honoraren machen. Dies gilt auch für Unternehmen mit Gesellschaftssitz im Ausland, deren Beteiligungsrechte an der SIX, aber nicht im Heimatstaat kотиert sind (vgl. Art. 3 i.V.m. Art. 4 RLCG sowie Ziff. 8.2, 8.3 des Anhangs der RLCG).

<sup>42</sup> Vgl. Ziff. 1.1 i.V.m. Ziff. 3.1 SIX Reglement Swiss All Share Index, S. 1, 4.

<sup>43</sup> Selektionskriterien: Exchange = SIX Swiss, Primary Quote = Yes, Major Security = Yes.

<sup>44</sup> Vgl. MÖLLER (FN 3), 526f.

<sup>45</sup> Vgl. Rule 12g3–2(b) zum Securities Exchange Act of 1934 (17 CFR § 240.12g3–2(b)).

<sup>46</sup> Es handelt sich dabei um Nestlé, Roche, Swiss Re und Zurich Financial Services. Roche hat lediglich eine freiwillige Prüfung der Wirksamkeit des IKS durchführen lassen.

404(b) prüfen zu lassen. Diese Unternehmen haben in 2007 ihre Aktien von der New Yorker Börse dekotiert und deren Registrierung bei der SEC zurückgezogen. Allerdings wurden diese drei Unternehmen von MANUELA MÖLLER in ihrer Untersuchung nicht ausgeschlossen bzw. nicht gesondert behandelt.<sup>47</sup>

Drittens enthält der Aktienführer Schweiz auch keine Angaben, ob ein Unternehmen aus anderen Gründen eine über die Prüfung der Existenz hinausgehende Prüfung des IKS vornehmen liess. Aus den Prüfungsberichten der Konzernprüfer in den Geschäftsberichten ist ersichtlich, dass bei zwei Unternehmen ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des IKS und bei einem weiteren Unternehmen ein Prüfungsurteil über die Eignung der Gestaltung des IKS abgegeben wurde. Zwei dieser drei Unternehmen wurden in der Untersuchung von MANUELA MÖLLER nicht ausgeschlossen und vom dritten wurde anscheinend angenommen, es sei zur Anwendung von Section 404(b) verpflichtet. Eine Überprüfung im EDGAR-System und des laut Prüfungsbericht bei der Prüfung der Wirksamkeit des IKS verwendeten Prüfungsstandards des IAASB zeigt, dass eine solche Verpflichtung nicht bestand.<sup>48</sup>

## 5. Statistische Analyseverfahren

Der Zusammenhang zwischen den Prüfungshonoraren und den zu untersuchenden Einflussfaktoren wurde mit einer multiplen linearen Regressionsanalyse untersucht. Um degressiv wachsende Zusammenhänge abzubilden, wurden der natürliche Logarithmus der Prüfungshonorare, der natürliche Logarithmus der Bilanzsumme und die Quadratwurzel der Anzahl der Tochtergesellschaften benutzt. Alle anderen Einflussfaktoren wurden nicht transformiert.

## IV. Ergebnisse

Die Ergebnisse der multiplen linearen Regressionsanalyse der 444 untersuchten Geschäftsberichte sind in Tabelle 2 aufgeführt. Die im Modell berücksichtigten Einflussfaktoren erklären fast 90% der Varianz der Prüfungshonorare (Angepasstes  $R^2$ ). Der höchste Varianzinflationsfaktor (VIF) aller Einflussfaktoren liegt mit 3.5 weit unter dem kritischen Wert von 10.0, so dass zwischen den einzelnen Einflussfaktoren keine problematisch hohen Korrelationen bestehen (d.h. keine Multikollinearität).<sup>49</sup>

Tabelle 2: Regressionsergebnisse für die abhängige Variable Ln(Prüfungshonorare)

Einflussfaktor (unabhängige Variable)	Einfluss auf die Prüfungshonorare (erwartetes Vorzeichen)	Ausmass des Einflusses (Korrelationskoeffizient)	Wahrscheinlichkeit, dass Einfluss nicht 0 ist (p für t-Test)
Schnittpunkt		0.5325	0.03
Ln(Bilanzsumme)	Erhöhung	0.33023	0.000
Wurzel (Anz_TG)	Erhöhung	0.19919	0.000
Ford_Lag_Ant	Erhöhung	0.7390	0.000
Verschuld_Grad	Erhöhung	0.4472	0.001
Big_4	Erhöhung	-0.01475	0.874
Prüferwechsel	Senkung	-0.12410	0.203
Swiss_GAAP	Senkung	-0.29364	0.000
US_GAAP	Erhöhung	0.27873	0.004
Rechn_Wechsel	Erhöhung	0.1023	0.585

Im Einklang mit bisherigen Studien besteht ein statistisch signifikanter positiver Zusammenhang zwischen dem Prüfungshonorar und der Bilanzsumme, dem Anteil der Forderungen und des Lagerbestands an der Bilanzsumme und der Anzahl der Tochtergesellschaften. Dies ist, wie auch in einem Teil der Studien ermittelt, ebenfalls beim Anteil der Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der Fall. Ein Prüferwechsel korreliert, in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der meisten Studien, negativ mit der Höhe des Prüfungshonorars. Dies entspricht einer durchschnittlichen Senkung des Prüfungshonorars um 12%<sup>50</sup> im ersten Jahr nach dem Prüferwechsel. Allerdings ist dieses Ergebnis statistisch nicht signifikant und könnte angesichts der geringen Anzahl der Prüferwechsel während des untersuchten Zeitraums auch auf Zufall beruhen. Wie erwartet, besteht im Vergleich zur Verwendung von IFRS bei der Verwendung von US GAAP ein statistisch signifikanter positiver und bei der Verwendung von Swiss GAAP FER ein statistisch signifikanter negativer Zusammenhang mit den Prüfungshonoraren. Unternehmen, die Swiss GAAP FER einsetzen haben durchschnittlich um ein Viertel tiefere Prüfungshonorare. Jene die US GAAP verwenden haben durchschnittlich um ein Drittel höhere Prüfungshonorare. Ebenfalls im Einklang mit den Erwartungen konnte im Jahr der Erstanwendung eines neuen Rechnungslegungsstandards ein positiver Zusammenhang mit den Prüfungshonoraren beobachtet werden. Allerdings ist dieser nicht statistisch signifikant, da er bei der geringen Zahl an Wechsels des Rechnungslegungsstandards auch auf Zufall beruhen könnte.

Im Einklang mit den Erwartungen hängt eine Prüfung der Existenz des IKS statistisch signifikant positiv mit

<sup>47</sup> Es handelt sich dabei um Adecco, Ciba und Swisscom.

<sup>48</sup> Bei Actelion und Roche wurde die Wirksamkeit des IKS und bei Synthes wurde die Eignung des IKS geprüft.

<sup>49</sup> Vgl. ANDY FIELD, *Discovering statistics using SPSS*, London 2009, 241ff; JOHN NETER, MICHAEL KUTNER, CHRISTOPHER NACHTSHEIM, WILLIAM WASSERMAN, *Applied Linear Statistical Models*, New York 1996.

<sup>50</sup>  $= e^{-0.12410} - 1$ . Zur Umrechnung und Interpretation von Koeffizienten in logarithmischen Gleichungen (vgl. KRISHNAN/RAMA/ZHANG (FN 22), 183).

dem Prüfungshonorar zusammen. Der aufgrund der Daten im Modell errechnete Koeffizient entspricht einem durchschnittlichen Anstieg der Prüfungshonorare um 10 % und liegt damit wie erwartet unter jenem einer Prüfung der Eignung der Gestaltung des IKS und einer Prüfung der Wirksamkeit des IKS. Übereinstimmend mit bisherigen Studien besteht ein statistisch signifikanter positiver Zusammenhang zwischen einer Prüfung der Wirksamkeit des IKS für die Rechnungslegung und den Prüfungshonoraren. Dieser entspricht einem durchschnittlichen Anstieg der Prüfungshonorare um 74 %. Wie erwartet, fällt dieser Anstieg tiefer aus, wenn lediglich die Eignung der Gestaltung des IKS für die Rechnungslegung geprüft wird. Da eine solche Prüfung nur bei einem der untersuchten Unternehmen erfolgte, ist der positive Zusammenhang allerdings nicht statistisch signifikant und könnte auch auf Zufall beruhen.

Dieses Ergebnis widerspricht der Schlussfolgerung von MANUELA MÖLLER «dass der infolge der gesetzlichen Neuregelung in Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR befürchtete Anstieg der Prüfungsgebühren im Geschäftsjahr 2008 ausblieb». Allerdings könnte der beobachtete Anstieg der Prüfungshonorare, wie in Kapitel III.1 bereits erwähnt, auch auf die Prüfung der Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung oder auf eine Überwälzung der Gebühren der RAB von den Revisionsunternehmen auf die Prüfungshonorare zurückzuführen sein. Da die Prüfung der Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung sich meist wohl auf eine Durchsicht von Verwaltungsratsprotokollen beschränkt, dürfte sich der Prüfungsaufwand dafür aber in Grenzen halten. Die Auswirkung einer Überwälzung der Gebühren der RAB auf die Prüfungshonorare dürfte nicht wesentlich sein, da die periodisch anfallenden Aufsichtsabgaben und Inspektionsgebühren der RAB auf eine grosse Zahl von Prüfungskunden und auf ein hohes Honorarvolumen verteilt würden.<sup>51</sup> Es wäre auch möglich, dass der Anstieg durch sonstige, nur im Geschäftsjahr 2008 auftretende Faktoren, wie Änderungen von Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards oder durch die Inflation verursacht wurde, da die binäre Variable, ausser bei sieben Unternehmen mit einer intensiveren IKS-Prüfung, allgemein den Effekt des Geschäftsjahrs 2008 misst. Dem Autor sind keine Änderungen von Standards bekannt, die erst im Geschäftsjahr 2008 in Kraft traten und einen derart hohen Anstieg der Prüfungshonorare bewirkt haben könnten. Auch die Angaben der Unter-

nehmen im Anhang ihrer Konzernrechnungen über im Geschäftsjahr 2008 neu angewandte Änderungen von Rechnungslegungsstandards erwähnen keine wesentlichen Änderungen. Da Finanzdienstleistungsunternehmen von der Untersuchung ausgeschlossen wurden, dürfte sich die Auswirkung von zusätzlichen Angaben über die Risiken von Finanzinstrumenten in Grenzen halten. Darüber hinaus sind diese bereits im Geschäftsjahr 2007 in Kraft getreten und würden sich nicht nur im Geschäftsjahr 2008 auswirken.

## V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Eine Untersuchung der Auswirkungen von Gesetzesänderungen setzt eine umfassende Abklärung des Anwendungsbereichs des Gesetzes und der davon betroffenen Unternehmen sowie der Eigenheiten von verwendeten Verzeichnissen voraus. Der Einfluss eines einzelnen Faktors auf eine Kostengrösse lässt sich nur untersuchen, wenn zumindest alle *wesentlichen*, aus bisherigen Studien bekannten anderen Einflussfaktoren berücksichtigt werden oder alle Unternehmen, bei denen diese Einflussfaktoren auftreten, von der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der nun vorliegenden Untersuchung stützen die Ansicht, dass das neue Revisionsrecht zumindest bei den börsenkotierten Schweizer Unternehmen zu einem durchschnittlichen Anstieg der Prüfungshonorare um 10 % geführt hat. Dieser Effekt wurde durch Veränderungen der Höhe der anderen Einflussfaktoren wieder kompensiert bzw. überlagert. Amerikanische Studien zeigen, dass kleinere Unternehmen im Verhältnis zu ihrer Grösse stärker durch die Kosten einer Prüfung der Wirksamkeit des IKS für die Rechnungslegung belastet werden als grössere.<sup>52</sup> Deshalb ist anzunehmen, dass das neue Schweizer Revisionsrecht bei den zu einer ordentlichen Revision verpflichteten, nicht börsenkotierten Schweizer Unternehmen zu einem noch stärkeren Anstieg der Prüfungshonorare geführt hat. Eine im Oktober 2009 veröffentlichte Umfrage des vom SECO geführten Sekretariats des KMU-FORUMS scheint dies auch für die Schweiz zu bestätigen. Gemäss jener Umfrage stiegen bei 34 nicht börsenkotierten und einem börsenkotierten, zu einer ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen die Revisionshonorare im Durchschnitt um 18 % (Median 20 %). Die Umfrage des KMU-FORUMS schätzt

<sup>51</sup> Die Aufsichtsabgaben und Inspektionsgebühren der RAB beliefen sich in 2008 auf 4.1 Mio. Franken (vgl. EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE, Tätigkeitsbericht 2008, Bern 2009, 38). Die Summe der Revisionshonorare der untersuchten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2008 betrug ca. 330.8 Mio. Franken. Wie erwähnt, sind darin die Honorare von Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Immobiliengesellschaften nicht enthalten.

<sup>52</sup> Vgl. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (Hrsg.), Study of the Sarbanes-Oxley Act of 2002 Section 404 Internal Control over Financial Reporting Requirements, Washington 2. Oktober 2009, 59 (abrufbar unter [http://www.sec.gov/news/studies/2009/sox-404\\_study.pdf](http://www.sec.gov/news/studies/2009/sox-404_study.pdf), Stand am 15. Juli 2010); ELDRIDGE/KEALEY (FN 22) 15; KRISHNAN/RAMA/ZHANG (FN 22) 183; FINANCIAL EXECUTIVES INTERNATIONAL, FEI Survey on SOX Section 404 Implementation/March 2006, Exhibit B., 7.

den Median der gesamten Folgekosten der Erweiterungen des Prüfungsumfangs der ordentlichen Revision auf 18'750 Franken pro Unternehmen. Da die Umfrage des Sekretariats des KMU-FORUMS nur auf Antworten von wenigen Unternehmen basiert, sind ihre Ergebnisse nicht statistisch repräsentativ für alle vom neuen Revisionsrecht betroffenen Unternehmen. Darüber hinaus beruhen die Angaben über den infolge des neuen Revisionsrechts eingetretenen Anstieg des Revisionshonorars auf subjektiven Schätzungen der befragten Unternehmen. Allerdings wurden die Ergebnisse laut dem KMU-FORUM in verschiedenen Phasen durch Treuhänder und eine grosse Prüf- und Beratungsfirma validiert.<sup>53</sup> In den USA hat die SEC aufgrund der hohen Folgekosten das Inkrafttreten der Prüfung der Wirksamkeit des IKS für die Rechnungslegung nach Section 404(b) des Sarbanes-Oxley Acts für die kleineren kapitalmarktorientierten Unternehmen immer wieder hinausgeschoben. Kürzlich wurden diese Unternehmen vom US-Parlament dauerhaft von dieser zusätzlichen Prüfung befreit. Vor diesem Hintergrund wäre eine Abschaffung der Prüfung der Existenz des IKS im Rahmen der laufenden Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts zu empfehlen.<sup>54</sup>

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats forderte bereits im Jahre 2005 vom Bundesrat Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Regulierungsfolgenabschätzungen und der KMU-Verträglichkeitstests.<sup>55</sup> Eine präzisere Messung der Auswirkungen geplanter Regulierungen wird auch vom KMU-FORUM empfohlen.<sup>56</sup> Bei künftigen Regulierungsvorschlägen sollten Erfahrungen mit ähnlichen oder alternativen ausländischen Bestimmungen berücksichtigt und die Auswirkungen auf Unternehmen nicht nur allgemein beschrieben, sondern konkret die Folgekosten geschätzt werden. Dadurch würde der Zweck der in der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren und im Parlamentsgesetz geforderten Erläuterung der Auswirkungen auf die Wirtschaft materiell erfüllt und dem Gesetzgeber würden die möglichen Folgen von Gesetzesentwürfen transparent aufgezeigt.<sup>57</sup>

<sup>53</sup> Vgl. KMU-FORUM (FN 2), 11–12. Der Durchschnitt wurde ohne Berücksichtigung des Korrektivs des KMU-FORUMS neu berechnet.

<sup>54</sup> Gl. M. DANIEL PFIFFNER, *Revisionsstelle und Corporate Governance*, Diss. Zürich 2008, 1101.

<sup>55</sup> Vgl. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES NATIONALRATS, *KMU-Tests des Bundes und ihr Einfluss auf die Gesetz- und Verordnungsgebung*, Bern, 20. Mai 2005 (abrufbar unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00374/00459/00465/00467/index.html>, Stand am 15. Juli 2010).

<sup>56</sup> Vgl. KMU-FORUM (FN 2), 24.

<sup>57</sup> Vgl. Art. 8 VIV (SR 172.061.1) i.V.m. Art. 141 Abs. 2 lit. f. und g. ParlG.